

In der Parteigerichtssache

des H aus B

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband B,

vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn S aus B

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte S und G aus B

wegen Ablehnung des Vorsitzenden des CDU-Landesparteigerichts B wegen Besorgnis der Befangenheit
hat das Bundesparteigericht der CDU am 3. Februar 1987 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Oberkreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Vorsitzender Richter a.D. am VGH Hessen

Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des
Landesparteigerichts B vom 5. Juni 1986 - LPG 2/86 - wird zurückgewiesen.
In dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Kosten nicht
entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Antragsgegners. Er kämpft seit Jahren gegen die Folgen der Zuweisung von Mitgliedern, die nicht im Bezirk des Antragsgegners ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz haben.

Im vorliegenden Verfahren hat der Antragsteller Feststellungsanträge zu einer Anzahl von Rechtsfragen gestellt. Das Kreisparteigericht hat die Anträge zu 1 bis 7 als unzulässig und den Antrag zu 8 als unbegründet abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 29.3.1986 Beschwerde eingelegt. Im vorletzten Absatz der Beschwerdeschrift heißt es, mit Bezug auf die früheren Ablehnungsanträge vom 15.2.1985 und 19.10.1985 werde der Vorsitzende des Landesparteigerichts erneut abgelehnt, weil in 13 Monaten keine einzige der anderen Hauptsachen entschieden worden sei.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 5.6.1986 das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, angesichts der steigenden Zahl von Parteigerichtsverfahren sei es den Mitgliedern des Landesparteigerichts, die ihre Aufgaben ehren- und nebenamtlich wahrnehmen, nicht möglich gewesen, die fraglichen Hauptsacheverfahren zu erledigen. Soweit der Antragsteller Einstweilige Anordnungen begehrt oder in solchen Verfahren Beschwerde eingelegt habe, seien die Verfahren zum Abschluß gebracht worden.

Zusätzliche Verzögerungen hätten sich notwendig dadurch ergeben, daß das Landesparteigericht nach den Wahlen 1985 seine Arbeit mit neuen Mitgliedern habe wahrnehmen müssen.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 12.9.1986 Beschwerde eingelegt.

Er beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben und dessen Vorsitzenden
R. für befangen zu erklären.

Er wirft dem Vorsitzenden des Landesparteigerichts Verschleppung eilbedürftiger Wahlanfechtungen und weiterer Verfahren vor. Er trägt in der Beschwerdeschrift sowie in seinen Schriftsätzen vom 6.12.1986 und 9.1.1987 weitere Umstände zur Begründung der Ablehnung wegen Befangenheit vor.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er meint, ausschließlich der Antragsteller sei dafür verantwortlich, daß Parteigerichtsverfahren nicht mit der gewünschten Schnelligkeit abgewickelt worden seien, da er in den letzten 2 Jahren ca. 30 Parteigerichtsverfahren eingeleitet habe.

II.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Nach § 14 Abs. 3 PGO entscheidet das Bundesparteigericht über die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte. Das gilt jedoch nicht in Verfahren, in denen es um die Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte geht. Insoweit verweist § 15 PGO auf die einschlägigen Vorschriften der §§ 41 - 49 ZPO. In dem Bereich, in dem die ZPO anzuwenden ist, ist gemäß § 567 Abs. 3 ZPO gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig. Eine gleiche Regelung findet sich in der Verwaltungsgerichtsordnung, deren Bestimmungen gem. § 44 PGO entsprechend anzuwenden sind, nämlich in § 152 VwGO. Danach können die Entscheidungen der Obergerverwaltungsgerichte grundsätzlich nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Landesparteigerichte als letzte Tatsacheninstanz stehen insoweit den Oberlandesgerichten und Obergerverwaltungsgerichten gleich. Danach ist jedenfalls gegen diejenigen ihrer Entscheidungen, die zu Verfahrensfragen ergehen und die Instanz nicht abschließen, eine Beschwerde an das Bundesparteigericht unzulässig. Die in § 37 Abs. 2 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich ausschließlich auf eine die Instanz abschließende Sachentscheidung des Landesparteigerichts.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).